

Regelung Home-Office für die Lehrpersonen und das unterrichtsnahe Personal

Der Regierungsrat hat am 17., 19. und 27. März 2020 Regelungen zum Home-Office für die kantonale Verwaltung beschlossen und die BKSD beauftragt, die Lehrpersonen zu informieren (RRB 2020-385). Die Regelungen des Regierungsrats sind auf die kantonale Verwaltung ausgelegt und gelten somit auch für die Schulleitungen und die Verwaltungsangestellten der kantonalen Schulen.

Die Lehrpersonen unterliegen jedoch anderen betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen. Deshalb sind die Regelungen von RRB 2020-385 für die Lehrpersonen zu modifizieren. Entsprechend hat die BKSD diese in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Personalamt und Vertretungen der Schulleitungen angepasst. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Lehrpersonen aller Schulstufen.

Ziel aller Massnahmen ist es, die bisher exponentielle Verbreitung des Virus einzudämmen und die Zunahme von infizierten Personen zu vermindern bzw. die Anzahl Ansteckungen auf einen grösseren Zeitraum zu verteilen. Auf diese Weise kann der zu erwartende Ansturm auf die Spitäler durch Personen, deren Gesundheit durch die Infektion schwer geschädigt wird, vermindert werden. Das Gesundheitswesen ist dann besser in der Lage, den Betroffenen zu helfen und sie zu heilen. Eine Hauptursache der Verbreitung der Krankheit ist die Mobilität der Bevölkerung. Diese gilt es zu reduzieren. Dazu ist eine Reduktion der Arbeitswege nötig.

Der Regierungsrat hat deshalb bestimmt, dass «wo immer möglich, in der kantonalen Verwaltung im Home-Office gearbeitet wird».

Die nachstehenden Beschlüsse regeln die Einzelheiten dieser Massnahme für die Lehrpersonen.

Der Regierungsrat dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Landschaft für ihre Bereitschaft, die das Personal betreffenden Regelungen in dieser Ausnahmesituation mitzutragen. Er ist sich bewusst, dass es sich um einschneidende Massnahmen handelt, die getroffen werden mussten und allenfalls noch folgen. Die Einhaltung der Massnahmen ist Ausdruck von Solidarität und ein wichtiger Beitrag zu Bewältigung der aktuellen Krise.

A. Grundsatz und Organisation

1. Der Betrieb der Schulen (kein Unterricht vor Ort) muss aufrecht erhalten bleiben.
2. Die Schulleitungen definieren die Arbeiten, die zwingend vor Ort zu erfolgen haben.
3. Die Schulleitungen definieren die Lehrpersonen, welche die Arbeiten gemäss Ziff. 2 ausführen.
4. Wenn Lehrpersonen ihren Unterricht von der Schule aus organisieren wollen, so benötigen sie eine explizite Bewilligung der Schulleitung. Selbstverständlich dürfen Lehrpersonen Unterrichtsmaterial für die Vor-/Nachbereitung ohne explizite Bewilligung der Schulleitung in der Schule holen.
5. Die Schulleitungen regeln die betrieblich erforderlichen An- und Abwesenheiten so, dass Lehrpersonen, die einander stellvertreten können, nicht gleichzeitig anwesend sind.
6. Besonders gefährdete Lehrpersonen erbringen ihre Arbeitsleistung im Home-Office.
7. Wenn Home-Office für besonders gefährdete Lehrpersonen und Mitarbeitende nicht möglich ist, sind diese verpflichtet, ihre Arbeit an der Schule zu erbringen, sofern die Schulleitung mit geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen die Einhaltung der Empfehlung des Bundes betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherstellen kann. Können die Empfehlungen nicht sichergestellt werden, sind die Lehrpersonen unter Lohnfortzahlung von der Arbeitsleistung befreit.

B. Führung

8. Nicht dringliche Sitzungen sind zu verschieben oder abzusagen.
9. Dringliche Sitzungen sind, wenn möglich, durch Telefonkonferenzen zu ersetzen.
10. Die Schulen sind angehalten, auch bei Home-Office die zur Verfügung stehenden Führungsinstrumente anzuwenden (z. B. Zuweisung von Arbeit, Sicherstellen der Erreichbarkeit, regelmässiger Austausch etc.).
11. Die Lehrpersonen stellen ihre Erreichbarkeit für die Schulleitungen sowie für die Schülerinnen und Schüler respektive die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Berufsauftrags und deklariertes Zeitfenster sicher.
12. Lehrpersonen können auch ausserhalb der normalen Arbeitszeiten zur Unterstützung der Arbeiten des Kantonalen Krisenstabs (KKS) und weiterer mit der Lagebewältigung befasster Organisationen beigezogen werden (z. B. administrative Arbeiten zu Gunsten KSBL oder KIGA), wenn sie nicht zu den besonders gefährdeten Mitarbeitenden gehören und wenn es betrieblich möglich ist. Die Schulleitungen der kantonalen Schulen melden Personen, die für solche Arbeiten in Frage kommen, den Dienststellen.

C. IT-Infrastruktur

13. Die Stabilität der Netzwerke der Schulen ist unabdingbare Voraussetzung zur Aufrechterhaltung des Betriebs. Deshalb ist alles zu unterlassen, was die Stabilität gefährdet oder zu Überlastungen führen kann. Zu unterlassen sind insbesondere die Nutzung der Infrastruktur für private Zwecke wie Download und Abspielen von Videos und Ähnlichem über die Netzwerke der Schulen.
14. Zur Unterstützung des Aufbaus von Fernunterricht und Home-Office bietet IT.SBL Austauschplattformen an:

Für die kantonalen Schulen

- Für technische Fachfragen von Informatikbeauftragten, IT-Assistenzen und interessierten Schulleitungsmitgliedern wurde ein Hotline-Chat über «Teams» eingerichtet. Die übrigen Schulbeteiligten richten ihre diesbezüglichen Fragen an die zuständigen Personen ihrer Schule.

Für alle Schulen

- Über www.bl.ch/fernlernen werden laufend für alle Schulstufen Tipps zum Aufbau von Fernunterricht publiziert.

D. Rechtliches

15. Die Verordnung über den und die Arbeitszeit von Lehrpersonen ([SGS 646.40](#)) gilt unverändert.